VERORDNUNG (EWG) Nr. 2438/91 DER KOMMISSION

vom 9. August 1991

mit Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Sektor Rindfleisch eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für den Handel mit Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 für verschiedene Produkte des Rindfleischsektors mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen nach Portugal [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/91 [2], sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die alle drei Monate EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 252 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn sich im innergemeinschaftlichen Handel für das laufende Wirtschaftsjahr oder einen Teil davon eine erhebliche Zunahme der bisherigen und voraussichtlichen Einfuhren abzeichnet.

Eine Prüfung der Lizenzanträge hat ergeben, daß ihr Umfang eine Störung des portugiesischen Marktes zur Folge zu haben droht. Es ist daher angezeigt, als Sicherungsmaßnahme jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für frisches oder gekühltes Rindfleisch gilt folgendes:

1. Für die ab 5. August 1991 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen vorläufig ausgesetzt.
2. Ab 19. August 1991 können wieder Lizenzen beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 30.
[2] ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 23.